

2.

Öffentliche  
**Sitzung**  
des  
**Gemeinderates**

der  
Stadtgemeinde Freistadt  
Oberösterreich

Zeit: Dienstag, 26. Jänner 2010

Ort: Salzhof, Großer Saal, Salzgasse 15

Beginn: 18.<sup>30</sup> Uhr

Ende: 22.<sup>00</sup>Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

**ANWESEND:**

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid  
KASTLER Franz  
KNAUDER Gerhard Ing.  
HUEMER Bernhard  
HEUMADER Christoph DI (FH)  
KAFKA Maria  
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.  
WURZINGER Roland DI (FH)  
EDER Ulrich  
MIESENBERGER Martina  
WEINZINGER Dietmar Ing.  
HAUNSCHMIED Klaus  
KOLLER Reinhard HR DI Dr.  
HUTTERER Heidelinde  
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.  
VATER Gerhard  
KÖNIGSECKER Matthias  
GUTTENBRUNNER Claudia

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Ulrike  
JANK Christian  
KERNECKER Rupert  
ANGER Eduard  
WEGLEHNER Thomas Kurt  
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.  
POINTNER Angelika  
ATTENEDER Reinhard

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich  
KINZ Gerald

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR  
EICHELBERG Harald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar  
ELMECKER Klaus DI  
FINKENSTÄDT Barbara

**ENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:**

SPÖ-Fraktion:

GRATZL Christian  
PÜHRINGER Helmut

ÖVP-Fraktion:

POIBL Clemens

**ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:**

SPÖ-Fraktion:

Haunschmid Johann  
Vucak Franz

ÖVP-Fraktion:

Mag. Robeischl Michael

BEFREIT: --

UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -X-  
STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER  
SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Änderungen der Tagesordnung:A. Dringlichkeitsantrag der BZÖ-Fraktion:

Der Landeshauptmann wird als Mehrheitseigentü-  
mervertreter des Landes bei der EnergieAG aufge-  
fordert, bei dieser eine spürbare Strompreissen-  
kung zu erwirken.

Die Landesregierung soll auch die Linz Strom auf-  
fordern, den Strompreis entsprechend zu senken.

Begründung:

Die Strompreise sind bei der EnergieAG und auch  
bei der Linz Strom zu hoch. Das bestätigt auch der  
Strompreisvergleich der Regulierungsbehörde E-  
Control. Seit Jahresbeginn kostet der Strom sogar  
noch um ca. 8 Prozent mehr (Quelle: AK Oberös-  
terreich).

Merken werden das die Konsumentinnen und  
Konsumenten aber erst mit Nachzahlung zwischen  
30 und 70 Euro je Haushalt bei der Endabrech-  
nung!

Mit den jährlichen zweistelligen Millionengewinnen  
bei der Linz Strom und den dreistelligen Millionen-  
gewinnen bei der EnergieAG wäre hingegen eine  
mindestens zehnpromtente Strompreissenkung in  
Oberösterreich sofort machbar.

Anstatt die Budgets in Linz und dem Land mit ü-  
berhöhten Strompreisen zu subventionieren, soll  
man besser die Menschen jetzt in der Krise rasch  
und direkt entlasten.

Das ist angesichts der Gewinne leicht machbar und  
wäre in der andauernden Wirtschaftskrise eine  
echte Entlastung für Haushalte und Betriebe.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben  
der Hand)

*Bgm. Jachs:*

informiert, dass die Fraktion GUT für Freistadt gem.  
§ 18a (2) O.ö. Gemeindeordnung 1990 anzeigt,  
dass DI Klaus Elmecker zum Fraktionsobmann und

B. Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion:

Resolution an den Bundesminister für Finanzen  
und die Österreichische Bundesregierung zu den  
Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Se-  
kundarstufe I im Rahmen des Schulmodells Ober-  
österreich.

Begründung:

Für das Schuljahr 2010/11 wurden aus Oberös-  
terreich insgesamt 55 neue Anträge auf Genehmi-  
gung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung  
der Sekundarstufe I im Rahmen des Schulmodells  
Oberösterreich beim Bundesministerium einge-  
reicht. Auch in unserer Gemeinde haben zwei  
Schulen entsprechende Anträge eingebracht. Der  
Gemeinderat unterstützt dieses Anliegen der Schu-  
len vollinhaltlich.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums können  
jedoch auf der Basis der bestehenden Gesetzeslage  
nur 20 Standorte in Oberösterreich genehmigt  
werden, somit 35 Standorte abgelehnt werden  
müssten und Oberösterreich bei der Errichtung  
Neuer Mittelschulen gegenüber anderen Bundes-  
ländern wesentlich benachteiligt werden würde.

Es ist öffentlich bekannt, dass von Seiten des Bil-  
dungsministeriums die Bereitschaft besteht, ent-  
sprechende gesetzliche Veränderungen herbeizu-  
führen, um die Genehmigung sämtlicher beantrag-  
ter Standorte zu ermöglichen. Für diese gesetzli-  
chen Änderungen fehlt bislang die Zustimmung  
des Bundesministeriums für Finanzen.

Die SPÖ Freistadt ist der festen Überzeugung, dass  
es notwendig ist, hier rasch zu handeln und den  
Bundesminister für Finanzen sowie die gesamte  
Bundesregierung zu einer Adaptierung der bun-  
desgesetzlichen Regelung für „Modellversuche zur  
Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ gemäß §  
7 a SchOG durch den Nationalrat aufzufordern,  
um so auch in unserer Gemeinde den Modellver-  
such zum Wohle unserer Kinder starten zu können.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgaben: Erheben  
der Hand)

Barbara Finkenstädt zur Fraktionsobmann-  
Stellvertreterin mit Wirkung 1. Februar 2010 be-  
stellt wird.

Aus dem Stadtrat  
(Berichterstatter: *Bürgermeister Mag. Christian Jachs*)

### Löschungserklärungen:

- Stütz Elisabeth; An der Feldaist 31;  
Löschen des Wiederkaufsrechtes in EZ 1854
- Mikolasch Rupert; Pfarrgasse 27;  
Löschen des Wiederkaufsrechtes in EZ 65
- Mairböck Herta und Johann, Erlenstraße 16;  
Löschen des Wiederkaufsrechtes in EZ 1610

18

*Bgm. Jachs:*

Antrag des Stadtrates:  
Zustimmung zur Löschung oa. Wiederkaufsrechte

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Schmiedgasse 8, DI Burkhard und Antonia Zimmermann, Waldfeld 9,  
Weitersfelden; Errichtung eines Erkers über öffentl. Gut  
– Sondernutzungsvereinbarung nach OÖ. Straßengesetz

19

*Bgm. Jachs:*

In dieser Causa geht es um ein auskragendes Obergeschoss auf einer Länge von 5,58 m und einer Tiefe von 0,60 m über dem Gehsteig. Die Gehsteigbreite beträgt 1,20 m, somit ist der gesetzliche Mindestabstand von der Bordsteinkante eingehalten.

Antrag des Stadtrates:  
Zustimmung zur Sondernutzungsvereinbarung wie vorgetragen

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Gemeinschaftsantenne Elektro Pachner Ges.mb.H. & Co.KG;  
Verzicht auf das Vorkaufsrecht wegen Veräußerung des Unternehmens 20

*Bgm. Jachs:*

Antrag des Stadtrates:  
Verzicht auf das Vorkaufsrecht, welches im Vertrag vom 14.3./26.5.1994 zugunsten der Stadtgemeinde eingetragen ist.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Versteigerungshalle, ehemalige Wohnung; Mietvertrag mit der KÖStV Nibelungia Freistadt

21

*Bgm. Jachs:*

die wichtigsten Eckdaten aus dem Vertrag:

- Miete monatlich € 80,--
- Betriebskosten exklusive Strom pauschal monatlich € 40,--
- Mietdauer auf unbestimmte Zeit bei Kündigungsmöglichkeit beiderseits jederzeit ohne Einhaltung von Fristen

Antrag des Stadtrates:

**Abschluss oa. Vertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme**

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 35** (ÖVP-, SPÖ-, FPÖ- und GUT-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Würstelstand „Hexenhäusl“, Am Stieranger 12; Verlängerung des Pachtverhältnisses

22

*Bgm. Jachs:*

Der Pachtvertrag vom 19. Oktober 1994 wird insofern geändert als

Pkt. III zu lauten hat:

Das Pachtverhältnis hat am 1. September 1994 begonnen und ist von unbestimmter und unbefristeter Dauer. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, das Bestandsverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils zum letzten Tag eines Monats zu kündigen.

Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, der außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des ABGB, welche jederzeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, vorgenommen werden kann.

Alle übrigen Punkte des ursprünglichen Pachtvertrages vom 19. Oktober 1994 bleiben aufrecht und

gelten uneingeschränkt weiter, so wie sie bisher gegolten haben.

Antrag des Stadtrates:

**Zustimmung zum oa. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 19.10.1994**

*StR Stöglehner:*

sieht in der beabsichtigten Vertragsänderung möglicherweise einen Widerspruch zum „Masterplan Am Stieranger“ und somit eventuell auch eine Gefahr für den im Gemeinderat beschlossenen Nachnutzungsplan.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 34** (ÖVP-, SPÖ-, FPÖ- und GUT-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Subventionen (aus dem Stadtrat und aus dem Ausschuss I); Vereine und Sonstige

23

*Bgm. Jachs:*

Subventionen aus dem Stadtrat:

- SMB-Heimhilfe Freistadt € 3.500,--
- Local-Bühne, Freistädter Filmpreis 2008/09 € 4.444,--
- Askö Freistadt € 16.500,--
- Sport-Union Freistadt € 21.100,--
- SV Freistadt € 5.200,--

Aus dem Ausschuss I:

- Spindelrasenmäher der ARGE Union / ATSV Freistadt – Marianumsportplatz € 6.000,--

- Notarzteinsatzfahrzeug des Bezirkes; Übernahme der Gemeindebeiträge € 4.191,21
- Kindergarten der Lebenshilfe OÖ; anteilige Abgangsdeckung € 10.000

Antrag des Stadtrates und des Ausschusses I:

**Gewähren oa. Subventionen**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## „Kernecker-Gründe“; Verkauf der Liegenschaft „Fliederstraße“ (EZ 2222) an die OÖ Bauland GmbH & Co zur Schaffung von preiswerten Baugrundstücken

24

*Bgm. Jachs:*

die wichtigsten Eckdaten des Vertrages:

- Käuferin: OÖ. Baulandentwicklungsfonds GmbH & CO
- Kaufpreis: € 636.355,--
- Gesamtfläche: 24.196 m<sup>2</sup>
- 28 Bauparzellen von 340 bis 1.089 m<sup>2</sup>
- verbindlicher Kaufpreis für Interessenten: € 46,-- bis € 54,-- pro m<sup>2</sup>
- Verkauf an natürliche Personen nach dem Grundsatz „1 Bauplatz pro Interessent“
- Bonuszahlungen bei Verkauf innerhalb von 6 Jahren → € 1,--/m<sup>2</sup> → rd. € 18.000,--  
5 Jahren → € 2,--/m<sup>2</sup> → rd. € 36.000,--  
4 Jahren → € 3,--/m<sup>2</sup> → rd. € 54.000,--
- Bauverpflichtung per Wiederkaufsrecht → Baubeginn innerhalb von 5 Jahren
- konsortialer Vertrieb über alle Freistädter Banken  
Vorrecht für vorgemerkte Interessenten bis Ende Februar  
allgemeiner Vertrieb ab 1. März
- rd. 120 Einwohner wegen Preislage von Baugründen seit 1998 an Nachbargemeinden „verloren“  
→ ≥ € 63.000,-- Abgabenertragsanteile per anno

Antrag des Stadtrates:

Zustimmung zum vorliegenden und w.o. dargestellten Kaufvertrag mit der OÖ Baulandentwicklungsfonds GmbH & CO

*Vbgm. Steininger:*

SPÖ bleibt bei ihrem Standpunkt: Vermarktung über Bauabteilung per Kriterienkatalog ohne Zwischenschaltung von Banken; Vergaberecht nicht aus der Hand geben; keine Gemeinschaftsflächen (Kinderspielplätze) nicht klug

*GR Abg. z. NR Widmann:*

spricht sich für den Antrag aus; professionelle Vermarktung = kein Risiko auf Restparzellen sitzen zu bleiben

*StR Stöglehner:*

Freiflächen von rd. 3.100 m<sup>2</sup> sind vorgesehen, ein guter Teil davon wäre für Kinderspielplätze geeignet.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 27** ÖVP-, GUT-, FPÖ- und BZÖ-Fraktion

**Contra: 10** (SPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates; Verordnung

25

*Bgm. Jachs:*

Antrag des Stadtrates:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, die nicht zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003, wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.

## § 2

## Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtratmitglieder, denen die Geschäftsgruppen

- a) Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie
- b) Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis
- c) Integration, Soziales, Senioren, Wohnen
- d) Schule, Kindergarten, Gesundheit
- e) Straßenbau, Verkehr
- f) Kultur, Denkmalpflege

zugeteilt wurden, 17 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

## § 3

## Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtrates durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrates seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 13 a und § 13 b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

## § 4

## Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)  
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

## Feuerwehrtarifordnung 2010

26

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I

## FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010

Tarifordnung für entgeltliche (kostenersatzpflichtige) Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten

durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Oberösterreich.

## Artikel I

## Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen der oberösterreichischen

Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung

von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe,

Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

### Artikel II Entgeltspflicht

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder auf Grund von Rechtsgeschäften

nach Zivilrecht ein Entgelt (bzw. Kostenersatz) für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieses – sofern nicht Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit) gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt

- nach Maßgabe der Tarife A-C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBL. 111/1996 idGF. (Oö. FWG), hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger

der Feuerwehr, das ist die Pflichtbereichsgemeinde bzw. der Betriebseigentümer (§ 5 Abs. 1 Oö. FWG), die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Beachtung

auf § 1304 ABGB zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 Oö. FWG).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr

die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung des Einsatzleiters gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG erfolgte

und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG besteht (§ 6 Abs. 3 Oö. FWG).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereiches, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objektes, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs. 4 Oö. FWG).

### Artikel III Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit)

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1

Oö. FWG, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr oder bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt.

2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“).

3. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Täuschungsalarm.

### Artikel IV Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung

erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder EMotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostenersatz für eine Beistellung von Geräten - Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand

zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort

und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen

oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Teil A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen 2.01 – 2.22 und 3.01 – 3.09 gelten für einmalige zusammenhängende

Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

10/09 Oö. Landes-Feuerwehrverband Seite 5

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende

Beladeplan – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A - Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern, das sind Fälle, wo diese nicht zum

Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen

kommen jedoch die Pauschaltarife nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif

A, wird der Kostenersatz nach Pos. 2.01 – 2.22 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel

IV, Pkt. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 – 1.05 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften kommen, welche für den

Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an die Empfangszentrale

der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für die Pos. 13.01 und 13.02 (Tarif C) können die Kostensätze jährlich eingehoben werden. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsatz zu verrechnen. Diese stehen dem zu, der die Leitungswege zur Verfügung stellt bzw. die Empfangszentrale bedient.

## Artikel V

### Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich

Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung),

wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung

oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert

zu verrechnen.

**Artikel VI  
Sonstige Tarife**

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen Kostensätze nicht enthalten sind, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

**Artikel VII  
Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

**Artikel VIII  
Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung tritt am ..... in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung außer Kraft.

**Besonderer Teil**

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

**1 Mannschaft**

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Messeveranstaltungen – Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus, Theater, Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty ....) pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr für feuerpolizeiliche Überprüfungen	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe

**2 Fahrzeuge und Anhänger**

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
2.04	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF u. RLF bei Brandeinsatz im Sinne Artikel II	73,00	365,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	94,00	470,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, TMB, GB	165,00	
2.08	SSTF*, WLA-SST mit WLF, WLA-Deko mit WLF, Dekoanhänger mit LKW	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	158,00	790,00

2.11	ULF, GTLF	136,00	680,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	43,00	215,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	510,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran, SRF-K, LKW mit Kran über 100kN, WLF mit Kran	125,00	625,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	43,00	215,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	55,00	275,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	
2.21	Tunnellüfter	55,00	275,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	80,00	400,00

\* SSTF = GSF

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.05. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	70,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	7,00	35,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		8,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		15,00

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	14,00	70,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator, Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	20,00	100,00

4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	26,00	130,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	35,00	175,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA - 20 KVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA – 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	51,00	255,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	59,00	295,00
4.08	Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscheren und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	90,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	26,00	130,00

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	19,00	95,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 - 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	Sauerstoffflasche	lt. tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

## 6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	10,50	53,00
6.03	Feldküche	lt. tatsächlichem Aufwand	
6.04	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.05	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	10,50	53,00
6.06	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50

6.07	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	130,00
6.09	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	34,00	170,00
6.10	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.11	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	45,00
6.12	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.13	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	45,00
6.14	Pressluftbohrer	9,00	45,00
6.15	Krankentrage, Bergetuch		10,00
6.16	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.17	Zündmaschine (Sprengausr. kompl.)		34,00
6.18	Zelt bis 10 Mann		32,00
6.19	Zelt über 10 Mann		45,00
6.20	Wärmebildkamera	28,00	140,00
6.21	Fernthermometer	11,00	55,00

### 7 Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	12,00	60,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	60,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	130,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	345,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		20,00

### 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		4,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.03	Motorzille, Feuerwehrrettungsboot	26,00	130,00
8.04	Motorboot	41,00	205,00
8.05	Rettungsring, Ruder		4,50
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
8.08	Rettungsweste	5,00	25,00
8.09	Taucherausrüstung kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	12,00	60,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	15,00	75,00

8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	255,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	30,00	150,00
8.15	Eisretter (ausgenommen Fälle des Artikel III)	10,00	50,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	24,00	120,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Tauchertelefon	11,00	55,00
9.02	Handfunkgerät	10,00	50,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	17,00	85,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Heumess-Sonde		8,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	17,00	85,00
10.03	Heuschneider elektr.	10,00	50,00

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
11.01	Auffangbehälter 1000 l	9,00	45,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	17,00	85,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	24,00	120,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	24,00	120,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	9,00	45,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	25,00	125,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
11.08	Kanister 50 l		8,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	8,00	40,00
11.11	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
11.12	Behälter 220 l	8,00	40,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	24,00	120,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	37,00	185,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	6,00	30,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchm. 250 mm		8,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	14,00	70,00

11.21	Strahlenmessgerät	14,00	70,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		16,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		16,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		16,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		30,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
11.27	Dichtkissensatz	34,00	170,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt m. Zubehör	24,00	120,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	75,00
11.30	Handumfüllpumpe	12,00	60,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	39,00	195,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Eex Umfüllpumpe	39,00	195,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	125,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	39,00	195,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	39,00	195,00

### Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Aufsperrern einer Wohnung	35,00
12.02	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
12.04	BSWD bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std. (Mannschaft nach Pos. 1.02)	145,00
12.05	BSWD bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für TLF, je Vorstellung (Mannschaft nach Pos. 1.03)	72,00
12.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	43,00
12.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand) – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach Artikel III)	83,00

### Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage, Vollanschluss je Monat	51,00
13.02	Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	17,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	26,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	242,00
		bzw. nach Aufwand entspr. der alampfanmäßigen Ausrückung

### Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)

#### 4. Sonstiges Verbrauchsmaterial

(z.B. div. Gase, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzperre), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Kassenkredit 2010; Vergabe**

27

*Bgm. Jachs:*

Die Ausschreibung erfolgte am 27.10.2009 über insgesamt € 2,3 Mio. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR – aktueller Stand 0,715 %

Sparkasse	+ 0,45
Oberbank	+ 1,00
PSK	+ 0,50
Volksbank	+ 1,00

Raiba	+ 0,65
VKB	+ 1,00

**Antrag des Ausschusses I:**

**Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredites 2010 in Höhe von € 2,3 Mio u.zw. 80 % an die Sparkasse, den Rest zu gleichen Teilen**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Rechnungsabschluss 2008; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt - Information und Diskussion**

28

*Bgm. Jachs:*

bringt den Prüfungsbericht vom 17. Juli 2009, der den Fraktionen im Vorfeld zugegangen ist, zur Kenntnis.

Kurze Darstellung der Hauptschwerpunkte des Berichtes:

- Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt 255.109,78 Euro
- Investitionen 143.747,68 Euro, freiwillige Ausgaben liegen bei 24,57 Euro

- Personalaufwendungen bei 23,98 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes
- Zuschussbedarf Kindergärten 343.581 Euro, Krabbelstube 30.800 Euro
- Beim Vorhaben Straßenbau mehr als 1,1 Mio Euro offen – notfalls sollte ein Darlehen aufgenommen werden

**Einstimmige Kenntnisnahme** des Berichtes (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Tourismusabgabenverordnung; Änderung aufgrund der Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009**

29

*Bgm. Jachs:***Antrag des Ausschusses I:****V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-

Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53 / 1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, hat der Gemeinderat nachstehende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Stadtgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünftige nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1990).

### § 2

#### Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,19 Euro
2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit 0,75 Euro.

(2) Die Höhe der Pauschale für Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt

- a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,
- b) für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 90fache der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

### § 3

#### Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von der Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Stadtgemeinde

abzuführende Tourismusabgabe wird der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats festgelegt.

(3) Die Abgabenschuld für Ferienwohnungen entsteht jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, entsteht der Abgabanspruch mit dem Tag der Aufgabe, gleichzeitig wird die Abgabenschuld fällig.

### § 4

#### Abgabenerklärung

(1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben an Stelle der Übermittlung der Daten der Gästebücher bei der Stadtgemeinde pro Kalendermonat eine Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabebefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabebeträge anzuführen.

(2) Die Abgabenerklärungen sind der Stadtgemeinde jeweils bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu übermitteln.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. Februar 2010 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Wasserversorgungsanlage BA 11 „Florian-Gmainer-Straße“ ; Finanzierungsplan

30

### *Bgm. Jachs:*

Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, in der folgende Eintragungen vorgenommen werden: Eigenmittel € 12.500,--, Bundesmittel € 18.750,-- und Fremdfinanzierung € 93.750,--, daher förderbare Gesamtinvestitionskosten von € 125.000,--.

### Antrag des Ausschusses I:

Annahme des vorliegenden und vorgelesenen Förderungsvertrages – Antragsnummer A902180 – mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in Höhe von € 125.000,--.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Voranschlag für das Finanzjahr 2010 inklusive Festlegung der Wasser- und Kanalgebühren

31

*Eine Präsentation am Beamer unterstützt Bürgermeister Jachs beim Vortrag und bei der Erläuterung des Zahlenwerkes.*

*Bgm. Jachs:*

### finanzielle Entwicklung:

- Krise schlägt voll durch
- Einnahmen brechen weg
- Pflichtausgaben steigen
- Aufgaben werden mehr

### „Abgangsgemeinde“:

- Das Unwort des Jahres 2010
- Freistadt bleibt Freistadt
- Stadt mit Potential und hoher Lebensqualität

### sinkende Einnahmen:

- Rückgang der Ertragsanteile, der Kommunalsteuer, der Altmaterialelöse, der Holzerlöse und
  - Rückgang der Schülerzahlen
- In Summe 830.500 Euro

### steigende Ausgaben:

- Kostensteigerung Sozialhilfverband, Krankenanstaltenbeitrag, Kindergärten/Krabbelstube, Schulen
  - Tilgung Straßenbaudarlehen
  - Tilgung Darlehen Eigenanteil Deponiesanierung
- In Summe 475.000 Euro

Weniger Einnahmen von 830.500 Euro

Mehr Ausgaben von 475.000 Euro

= Minus von 1.305.500 Euro

### Konsequenzen:

- Sparjahr
- Prioritäten setzen
- Nicht für alles ist Geld da!
- Neue Projekte ab 2013
- Investitionsstopp
- Höhere Gebühren für Wasser- und Kanal (Aufschlag von je 22 Cent pro m<sup>3</sup>)
- Strecken der Wasser- und Kanaldarlehen von 25 auf 33 Jahre
- Max. 15 Euro je Einwohner freiwillige Ausgaben

### Schwerpunkte für 2010:

- Modernisierung Kindergarten Ginzkeystraße

- Sprachförderung im Kindergarten
- Fertigstellung Resch-Haus
- Bebauung Kernecker-Gründe
- Innenstadtbelebung (Festival Fantasika, Stimmen festival)
- Altstadtüberwachung
- Sicherung des laufenden Betriebes
- Keine Leistungskürzungen
- Integrationsmaßnahmen
- Glasfaseranschluss Rathaus
- Ausfinanzierungen (Deponie, Straßenbau, Kläranlage ...)
- Örtliches Entwicklungskonzept (2. Teil – Fertigstellung 2011)

### Impulse für 2010:

- Baubeginn S 10 (Kreisverkehre ...)
- Erweiterung Happy Foto – Firma Kittel
- Braucommune –Modernisierung –Logistikhalle, Sudhaus
- Angerer-Haus
- Messe-Veranstaltungsstadt
- Einkaufszentrum Nord
- HTL - Ausbildung

### Perspektiven:

- 2012 Hauptschulsanierung
- 2013 Landesausstellung

- „Entmündigt, entrechtet und ruiniert“ sagt Chefredakteur Gerald Mandlbauer von den OÖ. Nachrichten – dies seien nicht seine Worte, jedoch teilt er seinen Befund – beschreibt die momentane Schieflage der Gemeinden, die auch Freistadt betrifft → kein ausgeglichener Voranschlag.
- Prognosen auf Einnahmen- und Ausgaben-seite haben nicht gestimmt. Und in den nächsten Jahren wird's nicht besser – ganz im Gegenteil: noch viel schlechter.
- Der Budgeterlass des Landes sagt ua.: keine neuen Projekte, Investitionsstopp, Erhöhung der Kanal- und Wassergebühren, Laufzeiten für Darlehen verlängern; zurück bei den Förderungen, etc.

Anträge des Ausschusses I:A) Festsetzen der Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltes

## Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	14.261.500
Ausgaben	15.606.500
Abgang	1.345.000

## Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	8.029.300
Ausgaben	8.085.700
Abgang	56.400

B) Kassenkredit

Rahmen 2,3 Millionen Euro

C) Maastricht-Ergebnis

Maastricht-Ergebnis – 843.400,--

D) Weitere Änderungen

keine Übertragungsmöglichkeit im Gegensatz zu den Vorjahren

E) Wasser- und Kanalgebühren**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1  
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2  
Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
  - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,78
  - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 10,47, mindestens aber € 1.871,10
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 % iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als sol-

che gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 % iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (6) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbearbeitung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

### § 3

#### Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden-

unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
- (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 4

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,628 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

## § 5

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

bis 7 m<sup>3</sup>...€ 4,80  
 von 7 bis 20 m<sup>3</sup>...€ 9,55  
 von 20 bis 30 m<sup>3</sup>...€ 19,40  
 von 30 bis 50 m<sup>3</sup>...€ 23,15  
 bei Verbundzählern mit Nenngroße bis 50 mm...€ 95,90  
 von 50 bis 80 mm...€ 119,90  
 über 80 mm...€ 174,45

## § 6

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b ) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c ). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

## § 7

## Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 8

## Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## § 9

## Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

## § 10

## Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 15. Februar 2010.

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

## Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

## Ausmaß der Anschlussgebühr

- (5) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebauete Grundstücke € 22,72 pro Quadratmeter

der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.120,70.

- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

- (7) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen

wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.

- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (10) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 3,696 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.
- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus der Summe der ver-

brauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung ent-

sprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.

- (7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

#### § 4

##### Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benutzung genommen wird.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (4) Die Mindestkanalbenutzungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

#### § 5

##### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## § 7 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

## § 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 15. Februar 2010.

## Dienstpostenplan (aus dem Stadtrat)

*Bgm. Jachs:*

Im Detail handelt es sich um Anpassungen bei Beschäftigungsausmaßen, Berücksichtigungen von Pensionierungen, Nachbesetzungen und einer Neubesetzung, die nach altem Stand bereits vorgesehen, ad personam aber noch nicht fixiert war:

Stadtamt:

DP nach Funktionslaufbahn GD	Anzahl neu	Anzahl alt (1.8.08)
20	2	3
21	2	1
Gesamt	28	28

Schulen:

DP nach Funktionslaufbahn GD	Anzahl neu	Anzahl alt (1.8.08)
25	10	9
Gesamt	12	11

Schulassistenten:

DP nach Funktionslaufbahn GD	Anzahl neu	Anzahl alt (1.8.08)
22	6	5
Gesamt	6	5

Schüler-Nachmittagsbetreuung:

DP nach Funktionslaufbahn GD	Anzahl neu	Anzahl alt (1.8.08)
21	0	1
Gesamt	2	3

Antrag des Stadtrates:

Dienstpostenplan ändern, den aktuellen Verhältnissen anpassen und so in seiner Gesamtheit neu festsetzen

*Vbgm. Steininger:*

SPÖ-Fraktion wird dem Voranschlag nicht zustimmen, u.a. aus folgenden Gründen:

1. Erlös aus Verkauf der Kerneckergründe zieht sich wie ein roter Faden durchs Budget
2. Verteilung der Gelder erscheint ungleichgewichtig (Local-Bühne oder Dokumentarfilmpreis gegenüber Festival Fantastika oder Stimmen-Festival)
3. Erhöhung der Verfügungsmittel und Repräsentationskosten gegenüber Einsparungen auf allen Ebenen (beim Sparen sollte selbst mit gutem Beispiel vorangegangen werden)

*GR Widmann:*

Nachhaltiges Sparen und neue Projekte sind im Budget nicht erkennbar.

Einerseits werden Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel erhöht, andererseits werden Streichungen durchgeführt.

Im mittelfristigen Finanzplan sieht's noch schlimmer aus.

*STR Stöglehner:*

Beiträge für SHV und Krankenanstalten steigen gewaltig; Kosten für den Gratiskindergarten schlagen voll durch = Kostensteigerungen lassen kaum Handlungsspielraum für ureigenste Aufgaben

Gemeinden sollen sich formieren und alles ausschöpfen, was möglich ist. Protest Richtung Wien (Finanzausgleich)

Verfügunsmittel auch für Vereine und für soziale Themen verwenden - mit Reflexion auf die anlässlich der Konstituierenden Sitzung allseits unterzeichnete Erklärung „Miteinander für Freistadt“.

*Vbgm. Kastler:*

Vergleicht Gemeinde mit Wirtschaftsbetrieb → man kann nur ausgeben, was einnahmenseitig zur Verfügung steht.

Ad Verfügungsmittel: besser, es ist noch Geld übrig für nicht vorhersehbare Ausgaben, das in Härtefällen verwendet werden kann

Ad Verkauf Kerneckergründe: Entwicklungsstrategisch sehr wichtiges Projekt für die Stadt, denn es ermöglicht leistbares Wohnen im Eigenheim

*DI Elmecker:*

Verhältnismäßigkeiten zwischen der Unterstützung der Localbühne einerseits und den Subventionen für Festival Fantastika und Stimmenfestival andererseits erscheinen unausgewogen und keinesfalls gerecht.

*Bgm. Jachs:*

- sieht Erhöhung der Verfügungsmittel um € 15.000,-- im Vergleich zum Vorjahr als Reserve für Unvorhersehbares
- sagt Transparenz bei Verwendung der Verfügungsmittel zu
- Localbühne ist wichtig für Freistadt – daher auch die Zusage, größtmöglich zu unterstützen, wenn es um Förderungen auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene geht

### Abstimmungen über Anträge des Ausschusses I:

(Stimmabgaben: Erheben der Hand)

#### ad A) Festsetzen der Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltes

**Pro: 25** (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Contra: 12** (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

#### ad B) Kassenkredit

**Einstimmiger Beschluss**

#### ad C) Maastricht-Ergebnis

**Pro: 25** (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Contra: 12** (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

#### ad D) Weitere Änderungen: keine Übertragungsmöglichkeit im Gegensatz zu den Vorjahren

**Pro: 25** (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Contra: 12** (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

#### ad E) Wasser- und Kanalgebühren

**Pro: 25** (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

**Contra: 12** (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

#### Abstimmung über Antrag des Stadtrates auf Änderung und Neufestsetzung des Dienstpostenplanes:

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

## Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2011-2013

32

*Bgm. Jachs:*

verliert die nachstehend angeführten Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben:

### Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2011-2013 möge wie folgt festgelegt werden:

2010 .....- 1.073.700

2011 .....- 1.207.600  
 2012 .....- 1.165.900  
 2013 .....- 1.147.800

Die Schwerpunkte:

- Ankauf Fahrzeug Freiwillige Feuerwehr
- Wasser- und Kanalbauvorhaben
- Fuhrpark Gemeinde: Kehrmaschine und Kleintraktor
- Sanierung Doppelhauptschule
- Ausfinanzierung neues Altstoffsammelzentrum

- Ausfinanzierung Deponieräumung
- Ausfinanzierung Kirchturmsanierung
- Vorbereitungsarbeiten Landesausstellung

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 25** (ÖVP-, FPÖ- und GUT-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Wasser- und Kanalbaudarlehen; Verlängerung der Tilgungszeit von 25 auf 33 Jahre

33

*Bgm. Jachs:*

erklärt, um welche Darlehen es im Detail geht und wie sich die einzelnen Tilgungszeiten verändern.

### Antrag des Ausschusses I:

#### **Verlängerung der Tilgungszeit von 25 auf 33 Jahre**

In mehreren Wortmeldungen (ua. von GR Anger, StR Stöglehner, GR Widmann, Vbgm. Steininger) wird die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Laufzeitverlängerung sehr in Frage gestellt und man denkt laut über Gegenmaßnahmen, wenigstens Protestmaßnahmen zu diesem Diktat der Aufsichtsbehörde nach.

*GR Widmann:*

erscheint ein Appell an Land zuwenig → Klagsdrohung mit Schadenersatzklage und verfassungsmäßige Prüfung des Erlasses

*Vbgm. Steininger:*

verweist auf die in der Konstituierenden Sitzung unterzeichnete Vereinbarung „Miteinander für

Freistadt“ → keine untragbare Schuldenlast hinterlassen

*Bgm. Jachs:*

Letzte Auskunft des Landes: Verlängerung der Tilgungszeit auf 33 Jahre = verpflichtende Vorgabe. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde liegt nun am Tisch. Es nutzt alles nichts, wir müssen die Verlängerung bei allem Zweifel beschließen – ein dementsprechender Beschluss ist Regulativ und Vorgabe und gilt für alle Abgangsgemeinden.

Dieses Thema ist besonders wichtig; aufgrund seiner Tragweite sollte wirklich in seiner ganzen Tiefe berechnet und kalkuliert werden → dafür würde sich die nächste Sitzung des Ausschusses I anbieten.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 23** (ÖVP-Fraktion, StR Stöglehner, GR Elm-ecker und Kinz)

**Contra: 14** (SPÖ- und BZÖ-Fraktion, GR Fin-kenstädt und Mayr)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

### Aus dem Ausschuss IV (Integration, Soziales, Senioren, Wohnen)

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Gerhard Knauder)

## Gemeindeeigene Wohnungen; Berechnungsgrundsätze für die Gestaltung der Miete

34

*StR Ing. Knauder:*

Die Berechnungsgrundsätze für die Gestaltung der Miete sollen sich folgendermaßen gestalten:

- Basis: verlautbarter aktueller OÖ-Richtsatz;

- abermals Abschlag von € 1,09 pro m<sup>2</sup> Nutzfläche bis Ende Funktionsperiode

- aktueller Richtwert = € 5,12 - € 1,09 = € 4,03 exkl. MwSt. pro m<sup>2</sup>

Antrag des Ausschusses IV:

Festlegen der Berechnungsgrundsätze für die Gestaltung der Miete w.o.a.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten, Gesundheit)  
(Berichterstatter: Stadtrat Bernhard Huemer)

## Schulveranstaltungsbeihilfe; Änderung der Richtlinien im Kapitel „Familieneinkommen“

35

*StR Huemer:*

Im Kapitel „Familieneinkommen“ sollen die Richtlinien eine Änderung erfahren.

**1.1.2010 – jetzt neu - zum relevanten Familieneinkommen zählen.**

Antrag des Ausschusses VI:

Zustimmung zur Änderung der Richtlinien dahingehend, dass Unterhaltsleistungen für Kinder ab

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Kindergarten Kloster; Abgangsdeckung

36

*StR Huemer:*

Antrag des Ausschusses VI:

Zustimmung zur Übernahme der Abgangsdeckung in Höhe von € 70.627,77 für Kindergartenjahr 2008/09

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Schüler-Nachmittagsbetreuungen; Neuregelung der Elternbeiträge

37

Nach eingehender Diskussion kommen die Mitglieder des Gemeinderates zur übereinstimmenden Meinungsbildung, die Causa nochmals an den

zuständigen Ausschuss zur Beratung zurück zu verweisen.

## Privatschulförderung; Einstellen der Förderung und Außerkraftsetzen der Richtlinien

38

*StR Huemer:*

### Antrag des Ausschusses VI:

Einstellen der Förderung und Außerkraftsetzen der Richtlinien mit 1.1.2010

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Schulbeihilfe; Änderung der Richtlinien

39

*StR Huemer:*

Der Punkt 4 der Richtlinie soll eine Änderung erfahren:

Bisher wurden € 72,67 bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von € 16.715,-- und € 36,34 bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von € 21.075,-- an Beihilfe gewährt.

Neu soll sein:

€ 73,-- bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von € 16.715,--

### Antrag des Ausschusses VI:

Zustimmung zur Änderung im Punkt 4 der Richtlinie w. oa. mit Wirksamkeit 1.1.2010

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ohne Vorberatung:

## Hubert und Maria Magdalena Leitner, Hanriederstraße 48, 4240; Löschen des Wiederkaufsrechtes in EZ 1525 – Löschungserklärung

40

*Bgm. Jachs:*

### Antrag des Stadtrates:

Zustimmung zur Löschung oa. Wiederkaufsrechtes

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Kläranlage; Grundzukauf zur Optimierung der Zufahrt

41

*Bgm. Jachs:*

### Eckdaten:

- 101 m<sup>2</sup> mit Übertragung der Dienstbarkeit der Gasleitung
- € 10,-- je m<sup>2</sup>
- finanzielle Abwicklung über RHV

### Antrag:

Zustimmung zum Grundzukauf w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Dringlichkeitsanträge

### Initiative zur Strompreisreduktion (Dringlichkeitsantrag)

42

*GR Widmann:*

**Antrag:**

Der Landeshauptmann wird als Mehrheitseigentü-  
mervertreter des Landes bei der EnergieAG aufge-  
fordert, bei dieser eine spürbare Strompreissen-  
kung zu erwirken.

Die Landesregierung soll auch die Linz Strom auf-  
fordern, den Strompreis entsprechend zu senken.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 18** (BZÖ-, GUT-, FPÖ- und SPÖ-Fraktion, GR  
Wurzinger)

**Anwesende Stimmberechtigte: 35**

**bei Abstimmung nicht anwesend:** StR Knauder, StR  
Huemer

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

### Modellversuch zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Rahmen des Schulmodells Oberösterreich (Dringlichkeitsantrag)

43

*GR Anger:*

In Oberösterreich sind rd. 55 Schulen betroffen, 2  
davon in Freistadt selbst, daher

**Antrag:**

Verabschieden untenstehender Resolution an den  
Bundesminister für Finanzen und an die Österrei-  
chische Bundesregierung

**Resolution**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt er-  
sucht den Bundesminister für Finanzen und die  
Österreichische Bundesregierung, die derzeitige

bundesgesetzliche Regelung für Modellversuche  
zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß  
§ 7a SchOG im Nationalrat so zu adaptieren, dass  
sämtliche Modellversuche aus Oberösterreich, die  
dem vom Bundesministerium für Bildung appro-  
bierten Schulmodell Oberösterreich entsprechen,  
genehmigt werden und dafür seitens des Finanz-  
ministeriums die erforderlichen Budgetmittel zur  
Verfügung gestellt werden.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben  
der Hand)

TOP VI „Nachwahl der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss V (Familie, Jugend und Sport)“ wird vorgezogen.

### Nachwahl der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss V (Familie, Jugend und Sport)

44

*Bgm. Jachs:*

Grammer Ronald hat mit Wirksamkeit 15. Jänner  
2010 auf sein Mandat als Ersatzmitglied verzichtet.

*Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzufüh-  
ren, es sei denn, der Gemeinderat beschließt ein-  
stimmig eine andere Art der Stimmabgabe.*

**Antrag:**

**Bei der durchzuführenden Wahl: Stimmabgabe  
mittels Erheben der Hand.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben  
der Hand)

GR Anger:

**Antrag:**

**Fraktionelle Wahl über den vorliegenden gültigen**

**Wahlvorschlag:**

**Puchinger Eva Maria**

**Ergebnis der Wahl:**

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 10

Auf die Kandidatin entfallende Stimmen: 10

Somit ist die Kandidatin **einstimmig** gewählt.  
(Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Karl und Brigitte Rudlstorfer, An der Feldaist 18, 4240 Freistadt;  
Berufung gegen die Baubewilligung für Kittel Immobilien  
Verwaltungsges.m.b.H. zur Errichtung eines Zubaus  
beim bestehenden Betrieb, Marcusstraße 8 – 10**

**45**

Bgm. Jachs nimmt seine Befangenheit wahr und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Den Vorsitz übernimmt *Vbgm. Kastler*:

Der Inhalt der Berufung wurde den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Berufung:

Vorbringen, welche nicht bei der Bauverhandlung selbst gemacht worden sind, können auch nicht später im Wege der Berufung neu eingebracht werden und sind somit verspätet, sie unterliegen der Präklusion und sind rechtlich gesehen nicht auf deren Inhalt zu überprüfen bzw. inhaltlich zu behandeln. Weiters ist der Berufung nicht zu entnehmen in welchen subjektiven Rechten sich die Berufungswerber verletzt fühlen.

Anmerkungen Punkt für Punkt zum Berufungsvorbringen:

- Es werden Arbeitszeiten von Mo bis Fr. von 7.00 bis 17.00 Uhr für die Bauarbeiten beantragt.  
Im § 30 (1) OÖ BauTG sind die Bestimmungen für die Ausführung eines Bauvorhabens geregelt.  
Lediglich in Bezug auf den sogenannten Baulärm trifft § 18 der Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV) gewisse Regelungen und Beschränkungen, die - ohne dass hiedurch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigende subjektive Nachbarrechte begründet würden - von den Bauausführenden auch ohne Zwischenschaltung eigener Bescheidvorschriften einzuhalten sind und begründen im Baubewilligungsverfahren nach der Rechtspre-

chung des VwGH keine subjektiven Nachbarrechte. Zudem ist diese Forderung, weil sie nicht schon anlässlich der Bauverhandlung erhoben worden ist präkludiert.

- Hier wird die Errichtung eines Zaunes mit Betonfundament gefordert, um befürchtete Verunreinigungen von der Böschung auf die eigene Liegenschaft zu verhindern.  
Im Projekt ist ein 1,50 m hoher Maschendrahtzaun im Anschluss an die 30 cm breite Entwässerungsmulde vorgesehen. Es handelt sich um eine privatrechtliche Forderung, die keinerlei Verbindung zum Baurecht erkennen lässt, die zudem ebenfalls der Präklusion unterliegt.
- Der Berufungswerber möchte erst eine Bauplatzbewilligung durch die Behörde erteilt sehen, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung abgeschlossen ist.  
Dazu ist anzumerken, dass dem Nachbar im Bauplatzbewilligungsverfahren keine Parteistellung zukommt und die Bauplatzbewilligung als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung schon erteilt worden ist. Dies ist losgelöst von einer noch abzuführenden Wasserrechtsbewilligung für die Ableitung aller anfallenden Abwässer des künftigen Betriebes zu sehen, die zwingend durchzuführen ist.
- Im Zusammenhang mit der Räumung der Deponie werden genehmigte Pläne der OÖ Landesregierung gefordert.  
Dies hat mit dem ggst. Bauvorhaben nichts zu tun und kann auch nicht als Einwendung gewertet werden.

- Im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren war der Berufungswerber involviert – wie er auch anmerkt – es wurde ihm jedoch kein Gemeinderatsbeschluss zugestellt. Er erhielt allerdings eine Information über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Es gibt kein Formerfordernisse und auch keine gesetzliche Vorschrift über eine Mitteilung über den Ausgang eine Umwidmungsverfahrens. Des weiteren wird die seinerzeitige Situierung des Betriebes Kittel und die Zufahrt zum Objekt An der Feldaist 18 kritisiert, was in keinerlei Zusammenhang zum jetzigen Bauvorhaben gebracht werden kann.
  - Eine Kundmachung des Bescheides vom 28.09.2009 an der Amtstafel konnte vom Berufungswerber nicht gesehen werden. Der zitierte Bescheid der Oö Landesregierung vom 28.09.2009 stellt die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Flächenwidmungsplanänderung dar. Dieser Bescheid wurde nicht kundgemacht, sondern die beschlossene Verordnung des Gemeinderates (Flächenwidmungsplanänderung). Dies wurde allerdings in der Bescheidbegründung der Baubehörde auch eindeutig ausgedrückt.
  - Der Antrag auf Zuziehung eines Ortsplaner wird wiederholt und wird beantragt die Stellungnahme des Ortsplaners zum Umwidmungsverfahren zu übermitteln. Dem kann nur wiederholt entgegengehalten werden, dass es kein Anrecht auf Zuziehung eines Ortsplaners zu einem Bauvorhaben gibt. Die Behörde hat die rechtskräftige Widmung zu berücksichtigen.
  - zu 5 und 6 unter diesem Pkt. ist nicht nachvollziehbar was der Berufungswerber bemängelt. Es wird von ihm angesprochen, dass die Ansicht der Behörde, dass die Fahrzeugbewegungen als gering einzustufen sind, eine rein subjektive Feststellung der Behörde darstellt. Dazu ist festzuhalten, dass diese Feststellung Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen für Luftreinhaltung ist und daher kein subjektives „Empfinden“ der Behörde darstellt.
  - Nun wird noch einmal auf die Bauausführung Bezug genommen und auf zeitliche Beschränkungen. Dazu kann nur wiederholt werden, dass dies in den § 30 Oö BauTG und § 18 Oö BauTV geregelt ist und keine Bescheidvorschriften diesbezüglich im Bauverfahren zu machen sind. Zudem wurden zum gemachten Vorbringen in der Bauverhandlung keinerlei Angaben gemacht, demnach diese Vorbringen präkludiert sind.
  - Irrtümlicher Antrag des Berufungswerbers zu den Betriebszeiten. Angaben zu den Betriebszeiten sind im gewerberechtlichen Bewilligungsverfahren zu behandeln und sind baurechtlich nicht zu beurteilen.
  - Die Antragsteller Kittel gaben die Zustimmung die den Nachbarn zugewandte Böschung entsprechend zu pflegen. Fam. Rudlstorfer möchte, dass dies 2 mal jährlich geschieht. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Absprache, welche von der Baubehörde nicht als Einwendung zu werten ist.
  - Fam. Rudlstorfer möchte, dass ostseitig keine Laderampen errichtet werden. Derzeit sind keine solche Rampen geplant oder im Projekt enthalten und können somit auch nicht Gegenstand einer baurechtl. Beurteilung sein.
  - Fam. Rudlstorfer verlangt eine befristete Baubewilligung auszustellen. In der Oö. BauO ist lediglich eine Befristung für bauliche Anlagen, die vorübergehenden Zwecken dienen, vorgesehen. Dies ist hier eindeutigerweise nicht der Fall und stellt dies zudem kein subjektives Nachbarrecht dar.
  - Weiters wird die Verlegung des Trafos beantragt. Ein Trafo wird gem. § 1 Oö Bauordnung nicht vom Baurecht erfasst und sind Bedenken in einem allfälligen energierechtlichen Verfahren geltend zu machen. Eine Leitung besteht bereits. Die behauptete Gesundheitsbeeinträchtigung unterliegt zudem der Präklusion.
- Antrag:**  
**Der Berufung von Herrn Karl und Frau Brigitte Rudlstorfer, An der Feldaist 18, 4240 Freistadt, gegen den Baubewilligungsbescheid der Baubehörde I. Instanz vom 29.12.2009, Bau-153/9-57-2009HH, wird nicht stattgegeben und gleichzeitig der Baubewilligungsbescheid I. Instanz bestätigt.**
- Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Bgm. Jachs* übernimmt wieder den Vorsitz.

## Alfälliges

Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 22<sup>00</sup>. Uhr

Freistadt, am 22. Februar 2010

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 12. April 2010 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 3. Sitzung des Gemeinderates am 12. April 2010 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, am 12. April 2010

.....  
(für die ÖVP-Fraktion)

.....  
(für die SPÖ-Fraktion)

.....  
(für die FPÖ-Fraktion)

.....  
(für die Fraktion GUT)

.....  
(für die BZÖ-Fraktion)

.....  
(Bürgermeister)